

Wien, am 09.06.2026

## Stellungnahme

### **Stellungnahme zum Initiativantrag 818/A XXVIII. GP betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG), das Bauern- Sozialversicherungsgesetz (BSVG), das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), das Bundesbehindertengesetz (BBG), das Heeresentschädigungsgesetz (HEG), das Impfschadengesetz (ISchG) und das Verbrechenopfergesetz VOG) geändert werden (Begleitperson bei Begutachtungen)**

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und mit seinem Angebot SUPPORT Beratung und Coaching für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV Bundesverband für die Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe, soziale Absicherung, selbstbestimmtes Leben und diskriminierungsfreien Zugang zu Arbeit und den damit verbundenen Rechten sowie sozialer Sicherheit ein. Dabei muss die **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** konsequent berücksichtigt und umgesetzt werden. Aus Sicht der Menschen mit Behinderungen ist es daher unerlässlich, dass jede gesetzliche Neuregelung differenziert auf ihre Auswirkungen auf diese Personengruppe geprüft wird. Unsere Stellungnahme zielt darauf ab, bestehende Benachteiligungen zu vermeiden und individuelle Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Unsere Forderungen sind an der verpflichtenden Erfüllung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgerichtet.

Der ÖZIV Bundesverband bringt zu oben genanntem Entwurf als Vertreter der Interessen von Menschen mit Behinderungen folgende

## Stellungnahme

ein:

## **1. Grundsätzliche Bewertung**

Die vorgesehene Schaffung eines Rechts auf Beiziehung einer Vertrauensperson bei Begutachtungen ist ausdrücklich zu begrüßen. Damit wird eine langjährige Forderung von Betroffenenorganisationen aufgegriffen und gesetzlich verankert. Begutachtungssituationen stellen für viele Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen eine erhebliche Belastung dar, die häufig mit Unsicherheit, Abhängigkeit und einem strukturellen Machtgefälle verbunden ist. Die Möglichkeit, eine Vertrauensperson beizuziehen, stärkt in diesem Kontext die subjektive Sicherheit der betroffenen Person, erleichtert die Kommunikation und kann wesentlich dazu beitragen, die tatsächliche Lebenssituation und Einschränkungen im Alltag angemessen darzustellen.

Der ÖZIV Bundesverband begrüßt daher ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Initiativantrag diese Forderung aufgegriffen und umgesetzt wird. Gleichzeitig wird dieser positive Schritt zum Anlass genommen, auf strukturelle Defizite des bestehenden Begutachtungssystems hinzuweisen. Die zunehmende Bedeutung von Vertrauenspersonen ist auch ein Hinweis darauf, dass Begutachtungsverfahren vielfach als belastend, wenig transparent und nicht ausreichend partizipativ ausgestaltet erlebt werden und im Lichte der UN-BRK weiterhin überwiegend einem medizinisch-defizitorientierten Verständnis folgen.

## **2. Zu Art. 1 (§ 307g Abs. 3a ASVG), Art. 2 (§ 171a Abs. 3a GSVG) und Art. 3 (§ 163a Abs. 3a BSVG), Art. 4 (§ 14 Abs. 2a BEinstG), Art. 5 (§ 41 Abs. 1a BBG), Art. 6 (§ 42 Abs 2 HEG), Art. 7 (§3 Abs 3a ISchG) und Art. 8 (§ 9 Abs 4a VOG) – Rolle und Rechte der Vertrauensperson**

Die Einführung eines Anspruchs auf Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der der Gutachtenserstellung zugrunde liegenden Untersuchung, wird ausdrücklich begrüßt. Gerade in Verfahren betreffend die Einschätzung des GdB, geminderte Arbeitsfähigkeit und (berufliche) Rehabilitation kann eine Vertrauensperson entscheidend dazu beitragen, funktionelle Einschränkungen im Alltag und im Erwerbskontext nachvollziehbar darzustellen und Kommunikationsbarrieren zu reduzieren.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen beschränken sich jedoch auf die bloße Anwesenheit der Vertrauensperson. Eine darüberhinausgehende Rolle im Verfahren ist nicht vorgesehen.

Aus Sicht des ÖZIV Bundesverbandes wäre es jedoch sinnvoll, klarzustellen, dass die Vertrauensperson – sofern dies von der antragstellenden Person ausdrücklich gewünscht ist – auch eine unterstützende Funktion in der Kommunikation einnehmen kann. Dies betrifft insbesondere Situationen, in denen eine ergänzende Darstellung der Auswirkungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf den Alltag erforderlich ist.

Dabei ist wesentlich zu betonen, dass eine solche Mitwirkung ausschließlich auf Wunsch der betroffenen Person erfolgt und deren Selbstbestimmung und Autonomie unberührt bleibt. Eine zusätzliche Auskunft durch die Vertrauensperson kann im Einzelfall dazu beitragen, ein vollständigeres Bild der tatsächlichen Einschränkungen zu vermitteln, ohne die eigenständige Darstellung der betroffenen Person zu ersetzen. § 307g Abs. 3a ASVG und die Parallelbestimmungen wären daher entsprechend zu ergänzen.

**Änderungsvorschlag: (...)** „Sofern dies von der versicherten Person ausdrücklich gewünscht ist, ist der Vertrauensperson darüber hinaus die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen der Untersuchung ergänzende Angaben zur Lebens- und Arbeitssituation sowie zu den Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu machen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitwirkung ausschließlich auf Wunsch der versicherten Person erfolgt und deren Selbstbestimmung sowie eigenständige Darstellung im Verfahren unberührt bleibt.“

### **3. Zu Art. 1–8 (ASVG, GSVG, BSVG, BEinstG, BBG,...) – Qualitätssicherung und fachliche Anforderungen an die Begutachtung**

Die Materialien zeigen, dass die Begutachtung weiterhin durch medizinische, berufskundliche und arbeitsmarktbezogene Sachverständige erfolgt, ohne dass verbindliche Qualitätsstandards oder Anforderungen an die interdisziplinäre Zusammensetzung vorgesehen sind.

Gerade bei komplexen chronischen Erkrankungen ist jedoch eine rein medizinische Einzelbegutachtung oft nicht ausreichend, um die tatsächliche

Einschränkung der Erwerbsfähigkeit abzubilden. Die Notwendigkeit der Unterstützung durch eine Vertrauensperson ist damit auch Ausdruck von Defiziten im Begutachtungssystem selbst.

Aus diesem Grund sollte § 307g ASVG sowie die entsprechenden Bestimmungen in GSVG und BSVG dahingehend ergänzt werden:

**Änderungsvorschlag:** „Bei der Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit und der beruflichen Rehabilitation sind einheitliche Qualitätsstandards einzuhalten. Die Gutachtenerstellung hat nachvollziehbar zu erfolgen und die individuelle Lebenssituation der versicherten Person sowie arbeitsbezogene und relevante Umweltfaktoren angemessen zu berücksichtigen. Soweit dies zur sachgerechten Beurteilung erforderlich ist, ist eine Begutachtung unter Einbeziehung geeigneter Fachrichtungen sicherzustellen.“

#### **4. Zu Art. 1–8 (ASVG, GSVG, BSVG und og. Parallelbestimmungen) – Einbeziehung des (sozial-)gerichtlichen Verfahrens**

Die vorgeschlagenen Regelungen erfassen ausschließlich das Verwaltungsverfahren. Begutachtungen spielen jedoch auch im sozial- sowie verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine zentrale Rolle, insbesondere im Rahmen von Verfahren nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG). Die Beschränkung auf das Verwaltungsverfahren erscheint daher nicht sachgerecht.

Zur Sicherstellung eines durchgängigen Schutzes der betroffenen Personen ist eine entsprechende Ergänzung im ASGG vorzusehen. Es sollte normiert werden, dass bei der Einholung von Sachverständigengutachten auf Wunsch der betroffenen Partei die Anwesenheit einer Person ihres Vertrauens zu ermöglichen ist.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Ausgestaltung und Qualität von Begutachtungen nicht isoliert auf einzelne Verfahrensabschnitte beschränkt werden kann. Begutachtungen entfalten ihre Wirkung regelmäßig verfahrensübergreifend und bilden sowohl im Verwaltungs- als auch im gerichtlichen Verfahren eine zentrale Entscheidungsgrundlage.

Der ÖZIV Bundesverband regt daher an, im Rahmen der weiteren Gesetzgebungsarbeiten eine ressortübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem für das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zuständigen Bundesministerium für Justiz (BMJ) sicherzustellen. Ziel muss eine **durchgehende, qualitativ hochwertige Ausgestaltung von Begutachtungsverfahren über alle Verfahrensstadien hinweg** sein.

In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewirkt werden, dass für Begutachtungen einheitliche qualitative Mindeststandards gelten, die sowohl im Verwaltungs- als auch im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung finden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Begutachtung unabhängig vom Verfahrensrahmen nachvollziehbar, konsistent und im Sinne der betroffenen Personen erfolgt.

#### **5. Zu Art. 4 (§ 14 Abs. 2a BEinstG) und Art. 5 (§ 41 Abs. 1a BBG) – Ausrichtung des Begutachtungsmaßstabs**

Die Verankerung des Rechts auf Beiziehung einer Vertrauensperson im Bereich der Feststellung des Grades der Behinderung ist ebenfalls positiv zu bewerten, da hier besonders häufig komplexe und im Alltag schwer objektivierbare Einschränkungen zu beurteilen sind. Allerdings erfolgt die Einschätzung weiterhin auf Grundlage der Einschätzungsverordnung und unter Mitwirkung ärztlicher Sachverständiger, wodurch das System in seiner Grundstruktur defizitorientiert bleibt.

Im Sinne der UN-BRK sollte daher eine gesetzliche Weiterentwicklung dahingehend erfolgen, dass die Begutachtung nicht ausschließlich auf funktionale Einschränkungen abstellt, sondern verpflichtend auch Teilhabeaspekte, Umweltfaktoren und Barrieren berücksichtigt. Dies könnte durch eine entsprechende Ergänzung in § 41 BBG und § 14 BEinstG erfolgen, wonach die Begutachtung unter Berücksichtigung des sozialen Modells von Behinderung gemäß UN-BRK vorzunehmen ist.

#### **6. Zu Art. 7 (§ 3 Abs. 3a Impfschadengesetz) und Art. 8 (§ 9 Abs. 4a VOG) – Mitwirkungsrechte der Vertrauensperson**

Besonders hervorzuheben ist, dass in diesen Bestimmungen neben der Anwesenheit teilweise auch eine Anhörung der Vertrauensperson vorgesehen ist. Dies stellt eine weitergehende und ausdrücklich zu begrüßende Form der

Partizipation dar. Allerdings führt diese Ausgestaltung zu einer inkonsistenten Rechtslage, da vergleichbare Mitwirkungsrechte in den übrigen Materiengesetzen nicht vorgesehen sind. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte daher eine Vereinheitlichung dahingehend erfolgen, dass die Möglichkeit der Anhörung oder Mitwirkung der Vertrauensperson grundsätzlich in allen entsprechenden Begutachtungsverfahren verankert wird.

## **8. Verfahrensübergreifende Einbeziehung – Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**

Die vorgeschlagenen Regelungen erfassen nicht durchgehend alle Begutachtungsverfahren im Bereich der Unfallversicherung, insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Zwar erfolgt im Rahmen von Art. 6 (§ 42 Abs. 2 HEG) eine sinngemäße Einbeziehung der vorgesehenen Regelung, eine vergleichbare systematische und durchgängige Einbeziehung der einschlägigen Begutachtungen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung – insbesondere nach dem ASVG – ist jedoch nicht in gleicher Klarheit vorgesehen.

Dies führt dazu, dass vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden können, etwa wenn Begutachtungen im Zusammenhang mit geminderter Arbeitsfähigkeit vom Anwendungsbereich erfasst sind, hingegen Begutachtungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung einer Berufskrankheit nicht in gleicher Weise.

**Änderungsvorschlag:** Es wird angeregt, ausdrücklich klarzustellen, dass die Bestimmungen zur Beziehung einer Vertrauensperson auch auf sämtliche Begutachtungen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Anwendung finden.

Dies sollte entweder durch eine entsprechende Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen im ASVG oder durch eine materienübergreifende Klarstellung erfolgen, wonach das Recht auf Beziehung einer Vertrauensperson unabhängig von der konkreten leistungsrechtlichen Zuordnung in allen Begutachtungsverfahren zur Anwendung gelangt.

## **9. Zu § 307g Abs. 3a ASVG sowie in og. Parallelbestimmungen - Informationspflicht und tatsächliche Inanspruchnahme**

Die im Initiativantrag vorgesehene Verpflichtung zur rechtzeitigen Information über die Möglichkeit der Beiziehung einer Vertrauensperson ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Damit dieses Recht jedoch tatsächlich wirksam ausgeübt werden kann, bedarf es einer Konkretisierung. Insbesondere sollte vorgesehen werden, dass die Information schriftlich und in verständlicher Form zu erfolgen hat und organisatorische Rahmenbedingungen so gestaltet sind, dass die Anwesenheit einer Vertrauensperson tatsächlich ermöglicht wird.

**Änderungsvorschlag:** *ergänzend* „(...) Die Information hat in geeigneter, verständlicher und nachvollziehbarer Form zu erfolgen und ist der versicherten Person nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass die tatsächliche Inanspruchnahme dieses Rechts gewährleistet ist. Insbesondere ist auf Wunsch der versicherten Person auf die zeitliche Verfügbarkeit der Vertrauensperson Bedacht zu nehmen.“

## **10. Schlussfolgerung**

Zusammenfassend stellt der Initiativantrag einen wichtigen und ausdrücklich zu begrüßenden Schritt dar, der eine zentrale Forderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen aufgreift und ihre Verfahrensrechte stärkt.

Gleichzeitig wird deutlich, dass die Beiziehung einer Vertrauensperson vor allem eine unterstützende Maßnahme innerhalb eines strukturell reformbedürftigen Systems darstellt. Ziel muss daher ein Begutachtungssystem sein, das qualitativ abgesichert, transparent, partizipativ und im Sinne des sozialen Modells der UN-BRK ausgestaltet ist, sodass die Anwesenheit einer Vertrauensperson nicht primär zur Kompensation systemischer Defizite erforderlich ist, sondern Teil eines insgesamt fairen und menschenrechts- und UN-BRK-konformen Verfahrens.

In Anbetracht der Vorgaben der UN-BRK und der besonderen Bedarfslage von Menschen mit Behinderungen ersucht der ÖZIV Bundesverband

gegenständliche Stellungnahme als Verbesserungshinweise zum vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen.

Sehr gerne steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert:innenteam für Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



---

Rudolf Kravanja

Präsident ÖZIV Bundesverband